

die Civilstaatsdiener vorhanden, die die Entsetzung eines Staatsdieners oder dessen Entlassung nach vorangegangener Besserungsverfahren nach sich ziehen, so kann in Anwendung dieser Grundsätze auch auf die Gerichtshalter das dießfallige Untersuchungs- oder Besserungsverfahren durch den Gerichtsherrn sowohl, als die vorgesezte Behörde beantragt und bezüglich eingeleitet werden; der Gerichtsherr allein hat aber nach beendigter richterlicher Untersuchung die Entsetzung oder Entlassung, zu welcher er, sofern solche das Erkenntniß oder in dessen Folge die vorgesezte Behörde anordnet, unbedingt verpflichtet ist, unter Beziehung auf das Straferkenntniß auszusprechen. — Die in dem Gesetze wegen der Civilstaatsdiener zur sofortigen Entlassung des Dieners geeigneten Gründe berechtigen auch den Gerichtsherrn dieselbe ohne Weiteres zu verfügen, doch steht dem Gerichtshalter die Berufung an das vorgesezte Appellationsgericht wegen etwaiger Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse binnen 14 Tagen zu. Entsetzt oder entläßt der Gerichtsherr in den vorstehend bezeichneten Fällen, oder wo er hierzu sonst durch gesetzliche Bestimmung oder Erkenntniß verpflichtet ist, oder wo solches das Appellationsgericht in den gesetzlich hierzu geeigneten Fällen anordnet, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist den Gerichtshalter nicht, so ist die vorgesezte Behörde, dafern sie es nöthig findet, solches zu thun befugt. Sind andere Ursachen vorhanden, welche die Entfernung eines Gerichtshalters nothwendig oder rathsam machen, z. B. hohes Alter, so kann diese anders nicht, als mit Genehmigung des vorgesezten Appellationsgerichts, das vorher darüber zu cognosciren hat, erfolgen.

Diese Fassung wird von der Kammer, ohne eine Gegen-erinnerung, einstimmig genehmigt.

Referent verliest nunmehr den 29. §.:

(Verfahren bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle).

„Binnen drei Monaten nach der wirklichen Erledigung einer Gerichtshalterstelle hat der Gerichtsherr die zu deren Wiederbesetzung geschehene Ernennung mit Vorlegung der vorläufig vollzogenen Bestallungsurkunde dem vorgesezten Appellationsgerichte anzuzeigen. Geht diese Frist unbenutzt vorüber und erfolgt die Anzeige auf geschehene Erinnerung der Behörde nicht innerhalb der nächsten vier Wochen, so hat das Appellationsgericht die unverzügliche Besetzung der Stelle vorzunehmen, und der Gerichtsherr, welcher für diesmal das Ernennungs- und Präsentationsrecht verliert, ist verbunden, dem auf diese Weise ernannten Gerichtsverwalter die bei der Stelle üblichen und den Geschäften angemessenen Dienstgenüsse und Bewilligungen zu leisten, auch ihn zu vertreten.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Es können Gründe, wie z. B. die Abwesenheit des Gerichtsherrn, vorliegen, die die Verlängerung der Frist, binnen welcher die erledigte Gerichtshalterstelle wieder zu besetzen ist, dringend bevorzugen. Dabei kommt in Erwägung, daß durch die zweckmäßige Bestimmung des §. 23. das Bedürfniß einer schleunigen Wiederbesetzung ohnehin sich weniger fühlbar machen wird. Aus diesen Rücksichten schien es der Deputation nothwendig, dem Appellationsgerichte das nach der Fassung des Entwurfs wenigstens zweifelhafte Befugniß, dem Gerichtsherrn bei erheblichen Gründen eine Fristverlängerung zu bewilligen, mit ausdrücklichen Worten zuzugestehen. Hiernächst bedarf dieser §. eine Verweisung auf den §. 28., da dieser in Bezug auf die Vertretungsverbindlichkeit einige Abänderung erlitten hat. Die Fassung ist demnach folgende:

„Binnen drei Monaten nach der wirklichen Erledigung einer Gerichtshalterstelle hat der Gerichtsherr die zu deren Wiederbesetzung geschehene Ernennung mit Vorlegung der vorläufig vollzogenen Bestallungsurkunde dem vorgesezten Appellationsgerichte anzuzeigen. Geht diese unbenutzt vorüber und erfolgt

die Anzeige auf geschehene Erinnerung der Behörden nicht innerhalb der nächsten vier Wochen, so ist das Appellationsgericht, in sofern es nicht aus erheblichen Gründen eine Fristverlängerung zuzugestehen sich bewegen finden sollte, befugt, die unverzügliche Besetzung der Stelle vorzunehmen und der Gerichtsherr, welcher für dieß Mal das Ernennungs- und Präsentationsrecht verliert, ist verbunden, dem auf diese Weise ernannten Gerichtsverwalter die bei der Stelle üblichen und den Geschäften angemessenen Dienstgenüsse und Bewilligungen zu leisten, ihn auch nach §. 28. zu vertreten.“

Staatsminister v. Könnert: Gegen den Vorschlag der Deputation habe das Ministerium kein Bedenken. Auch die Regierung habe etwas Anderes nicht gemeint. Im Uebrigen müsse der §. 28. die Bestimmung über die Vertretung enthalten, er möge so bleiben, wie er von der Kammer Annahme gefunden, oder nicht.

v. Einsiedel: Größerer Deutlichkeit halber werde es wohl zweckmäßig sein, in die Fassung der Deputation nach den Worten: „Geht diese“ das auch im Gesetzentwurfe befindliche Wort: „Frist“ einzuschalten.

Dies findet allgemeinen Beifall, und der Präsident stellt die Frage: Nimmt man den §. 29. in der Fassung der Deputation und mit der vom Mitgliede von Einsiedel beantragten Einschaltung an? Dies wird mit 32 Stimmen gegen eine bejahet.

§. 30.:

(Freiwillige Verzicht auf die Gerichtsbarkeit). „Den Besitzern der mit Gerichtsbarkeit beliehenen Güter ist nachgelassen, ihre gerichtsherrlichen Rechte aufzugeben, jedoch ohne Vorbehalt und nicht theilweise. Zu diesem Behuf wird eine Frist von sechs Monaten nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, in welcher sie bei dem Appellationsgerichte des Kreises sowohl, ob sie die Gerichtsbarkeit beibehalten, als auch, ob sie dieselbe mit andern Jurisdictionen vereinigen wollen? zu erklären haben.

Hierzu begutachtet die Deputation:

Auch eine nur theilweise Aufgabe der Gerichtsbarkeit zu gestatten, schien der Deputation aus mannichfachen Rücksichten sehr zweckmäßig zu sein, und es weicht in sofern ihre Ansicht von der Staatsregierung wesentlich ab. Nach dem Entwurfe ist eine theilweise Aufgabe weder in Bezug auf Ort noch auf Gegenstand zulässig, die Deputation aber nimmt in beiden Beziehungen ein ausgedehnteres Befugniß für den Gerichtsherrn in Anspruch. Bisweilen gehören zu einem bedeutenden und geschlossenen Gerichtsbezirke einzelne Ortschaften, die Enclaven fremder Jurisdictionen bilden. In solchen Fällen ist es für das Interesse des Staats, dessen eigene Jurisdiction einen die Abrundung der Bezirke erleichternden Zuwachs erhält, und für das Interesse des Eigenthümers, der durch Abschließung und Abrundung einer Jurisdiction die Justizpflege vereinfacht sehen will, gleich wünschenswerth, wenn ihm nachgelassen bleibt, auch nur in Bezug auf jene Orte seiner Jurisdiction sich zu entäußern. Daß für ihn jenes Verhältniß so drückend sei, ihn zur Aufgabe seiner gesammten Gerichtsbarkeit zu vermögen, ist nicht wahrscheinlich und so bleibt ohne ein solches Auskunftsmittel der Uebelstand vermuthlich ungehoben.

Wenn übrigens die Deputation auch eine in Bezug auf den sächlichen Umfang nur theilweise Aufgabe der Gerichtsbarkeit nicht nur für ausführbar, sondern selbst für zweckdienlich hält, so ist sie weit entfernt, dieses Befugniß an gar keine Regel binden zu wollen; sie schlägt vielmehr vor, daß nur eine Theilung zulässig sei, er möge der die Strafsachen, in so weit sie noch vor die